

Kinderschutzkonzept

Friedrich-Oberlin Kindergarten

Im Klinger 1

91413 Neustadt
an der Aisch

Tel.: 09161 / 9893

Mail:
kiga.friedrich-
oberlin@elkb.de

Leitung
Daniela Nützel

Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon. Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden. Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit und Respekt behandelt zu werden, als gleichwertige Partner und nicht wie Sklaven. Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen, der es ist und der in ihm steckt, denn die „unbekannte Person“ in einem jeden von ihnen ist die Hoffnung der Zukunft.

[Lifton 1988, Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte)

Kinderschutzkonzept des Friedrich-Oberlin-Kindergartens

1. Einführung
   1.1. Definition Kinderschutzkonzept
   1.2. Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele
   1.3. Verantwortlichkeiten

2. Grundlagen
   2.1. Begriffserklärungen
   2.2. Rechtliche Grundlagen
   2.3. Formen der Kindeswohlgefährdung
   2.4. Formen von Gewalt: Fachkräfte, Kinder (untereinander!), Erwachsene
   2.5. Mögliche Signale und Folgen

3. Risikoanalyse
   3.1. Team
   3.2. Räumlichkeiten
   3.3. Kinder
   3.4. Familien
   3.5. Externe Personen

4. Prävention
   4.1. Personalmanagement
   4.2. Situationen in der Einrichtung
   4.3. Pädagogik
   4.4. Sexualpädagogisches Konzept
   4.5. Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“
   4.6. Präventionsangebote für Kinder und Eltern
   4.7. Vernetzung und Kooperation

5. Intervention / „Handlungsplan nach §8a SGB VIII“
   5.1. Kindeswohlgefährdung – Leitfaden
   5.2. Vorgehen bei Gefährdungshinweisen
   5.3. Vorgehen bei Verdachtsfällen
   5.4. Sofortmaßnahmen
   5.5. Einschaltung von Dritten
   5.6. Dokumentation der Gesamtsituation
   5.7. Meldung ans Jugendamt
   5.8. Datenschutz
   5.9. Öffentlichkeitsarbeit

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung
   6.1. Aufarbeitung des Vorfalls
   6.2. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen
   6.3. Umgang mit fälschlich verdächtigen Mitarbeiter*innen
   6.4. Transparenz nach innen und für die Eltern
   6.5. Teamentwicklung (Supervision, Einbezug von Fachstellen)
   6.6. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

7. Anlaufstellen und Partner
   7.1. Kontaktdaten der iseF (insoweit erfahrene Fachkraft)
   7.2. Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner*innen

1. Einführung

1.1. Definition Kinderschutzkonzept

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es?

Kinderschutz geht uns alle an.

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, der Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch Sie als Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.
Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragrafen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, wo Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und allen anderen Beteiligten.

1.2. Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Träger und Leitung. Sie müssen die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten.

Dies wird durch folgende Punkte sichergestellt:

- Sensibilisierung für das Thema
- Ressourcen zur Verfügung stellen ➔ strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen
- Kontinuität im Bereich der Prävention gewährleisten
- klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter*innen
- Das Schutzkonzept wird im Rahmen von Bewerbungsgesprächen vorgestellt. Neben der fachlichen Eignung wird auch die persönliche Eignung geprüft.
- Vor Einstellung und im Abstand von höchstens fünf Jahren wird von allen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Vor Einstellung von allen Praktikant*innen der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Verankerung des Kinderschutzes und der Prävention in der Konzeption

1.3. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes wird getragen durch die innere Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen, die geprägt ist von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit.

Diese zeichnet sich durch folgende Haltungen und Prinzipien aus:

- Vorbildfunktion aller Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern, Eltern, Praktikanten/ Praktikantinnen etc.
- Persönliche Auseinandersetzung mit der Thematik
- Weitergabe von auffälligen Beobachtungen, Situationen an die Leitung ➔ entsprechende Maßnahmen werden besprochen, dokumentiert und in die Wege geleitet, siehe Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation im Anhang
- Fehlerfreundliche Kultur
- Klare, offene Kommunikationskultur
- Beschwerdemanagement auf allen Ebenen
- Demokratische Prinzipien
- Wahrung der Kinderrechte
- Einhaltung grundsätzlicher Werte (Toleranz, Akzeptanz, Wertschätzung) ➔ Haltung der Offenheit allen Menschen gegenüber, die mit unserer Kita in Verbindung stehen
- Klare Handlungsanweisungen sind sowohl hier im Schutzkonzept als auch in der Konzeption niedergeschrieben

2. Grundlagen

2.1. Begriffserklärungen

Definition Kindeswohl:
Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt.

Anhaltspunkte und Orientierung bieten die unter 2.2 genannten Gesetzestexte.

Eine anerkannte Definition diesbezüglich, stammt von Prof. Dr. phil. Jörg Maywald, Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums.

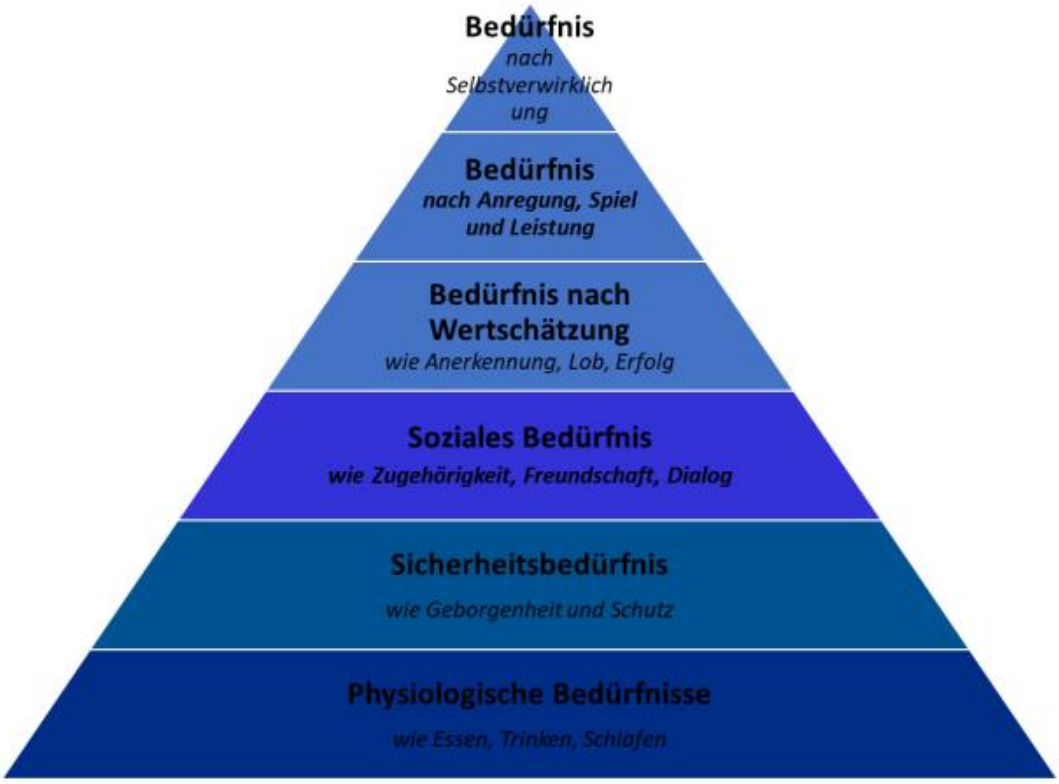
> Wohl des Kindes
>
> „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“[1]

Von zentraler Bedeutung ist hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes.

Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte als auch die zu betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung das Kindeswohl zu erhalten und einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren.

[1] Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Abrufbar unter https://www.kinderschutzzentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrdung_Aufl11b.pdf Seite 24

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich in:



Definition Kindeswohlgefährdung:
So wie unter 2.1. bereits erwähnt gibt es hier keine einheitliche Definition.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind. Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes sorgen und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a des SGB VIII in Kraft.

Beispiele einer Kindeswohlgefährdung wären zum Beispiel:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzulänglich erfüllt. Darunter fallen keine wettergerechte und ständig unsaubere Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit.
- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr durch etwaige Gefahrenquellen, wie Straßen, steile Treppen, etc.
- Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Ziehen, Schlagen.
- Psychische Gewalt. Diese finden durch regelmäßige Beschimpfungen, Herabsetzen aber auch das Erleben von häuslicher Gewalt statt.
- Sexueller Missbrauch. Das bezieht sich auf sexuelle Handlungen jeglicher Art. Auch, wenn das Kind solche Handlungen mitansehen muss.

Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

- Wiederkehrende blaue Flecken
- Narben
- Knochenbrüche
- Müdigkeit
- Entwicklungsverzögerung
- Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaft, Distanzlosigkeit
- Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung
- Selbstverletzung

Geschieht dies innerhalb einer Einrichtung, so ist die Leitung dazu aufgefordert dies unverzüglich zu melden. Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zur weiteren Abklärung bedarf es den Einbezug des Trägers und der zuständigen Fachberatung des Jugendamtes.

Ebenso ist das Personal in der Pflicht, Auffälligkeiten der Kinder in Bezug des häuslichen Umfeldes zu beobachten, wenn nötig zu notieren und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) wird dem Team in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Es hat Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzübergreifendem Verhalten geschützt werden
- Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Wir handeln nach folgenden rechtlichen Grundlagen:

- § 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 64 Abs. 1 SGB VIII ff. Datenübermittlung und Datennutzung
- § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Zudem ziehen wir die Grundrechte von Kindern nach dem Grundgesetz und der UN - Kinderrechtskonvention hinzu.
Hieraus geht unter anderem hervor, dass wir Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, bei den zuständigen Behörden melden.
Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind in die

Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (vgl.§ 8a SGB VIII, S1)

2.3. Formen der Kindeswohlgefährdung

- Seelische und körperliche Misshandlung
  Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt sei, oder nur dazu diene, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

- Vernachlässigung
  Dies bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

- Sexueller Missbrauch
  Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr und schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

- Akute Kindeswohlgefährdung
  Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Personensorgeberechtigten miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe „Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation“ (siehe Anhang) dokumentiert.

- Nicht akute Kindeswohlgefährdung
  In diesem Fall wird die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes. Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation fortgeführt.

2.4. Formen von Gewalt:

Der Machtmissbrauch von Erwachsenen gegenüber Kindern kann vielerlei Gesichter haben. Besonders die sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen von Körper- und Schamgrenzen werden in den letzten Jahren zunehmend auch öffentlich diskutiert. Neben den strafrechtlich relevanten Formen von Machtmissbrauch, möchten wir

verhindern, dass Kinder von sogenannter „schwarzer Pädagogik“ betroffen sein könnten. Das beinhaltet Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (z. B. Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten, sowie Stigmatisierungen. Um Kinder in der eigenen Einrichtung wirksam zu schützen, ist es unabdingbar, dass alle Mitarbeiter*innen Wissen und Informationen über persönliche Grenzen und die verschiedenen Erscheinungsformen von Grenzüberschreitungen und Gewalt erhalten. Auch ein regelmäßiger und offener Austausch in den Teams mit dem Fokus auf den eigenen Arbeitsbereich ist hierbei wichtig, um Verhaltensweisen, die Kinder gefährden, möglichst klar zu definieren. Grenzverletzungen und Übergriffe können in Abstufungen unterschiedlicher Schwere durch körperliche, psychische, sexualisierte und auch strukturelle Gewalt vorkommen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage von Haltungen. Die Sensibilisierung unserer Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention. Eine Grenzverletzung bedeutet die einmalige oder gelegentliche Überschreitung der persönlichen Grenze eines Menschen. Diese Grenzen sind sehr individuell und betreffen viele Bereiche (körperlich, emotional, thematisch, materiell, kognitiv).
Jeder hat das Recht, dass seine Grenzen wahrgenommen und respektiert werden.

Wichtig!

Eine Grenzverletzung ist ein Verhalten oder Handeln, das die Grenzen und/oder die Würde anderer verletzt. Grenzverletzungen können aus Versehen, spontan, aus Unkenntnis, zufällig, auch aufgrund unterschiedlichster soziokultureller Erfahrungen entstehen. Grenzverletzungen sind im Alltag nicht immer vermeidbar und betreffen verbale, physische, psychische, soziale, emotionale Bereiche von Menschen. Von Grenzverletzungen und Übergriffen betroffene Menschen geraten unfreiwillig in Situationen, in denen sie Gewalt erfahren und/oder bestimmte Handlungen von ihnen erzwungen werden.

Zur allgemeinen Verdeutlichung, welche Handlungen von Erwachsenen grenzverletzend sein können, ein paar Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- Vom Schlaf aufwecken
- Verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- Körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen während der Essenssituation in der Kita oder das Kind am Arm (z. B. aus der Garderobe) zerren
- Herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben…“

- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken
- Mangelnde Aufsicht

Generell kann differenziert werden zwischen unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen, billigend in Kauf genommenen oder beabsichtigten Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Bei Fachkräften können unbeabsichtigte Grenzverletzungen Resultat von fachlichen, aber auch persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer bereits etablierten „Kultur der Grenzverletzungen" in der Organisation sein.

Beispiele:
- Grob am Arm packen
- Entwertende, verletzende oder anzügliche Bemerkungen machen („unser kleiner Schreihals…", „Trödel-Lise")
- Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen, als wäre es nicht anwesend
- Drohen
- Kind böse anschauen
- Beziehungsentzug (Kind ignorieren)
- Bei Toilettengängen, Duschen/Waschen anstarren
- Demütigen
- Ständig in körperlichen Freiraum eindringen (Arm/Kopf streicheln)
- Kind auf den Schoß ziehen
- Kind einen Kuss geben
  Unangekündigte Versorgungshandlungen (Kind Mund abputzen oder Nase abwischen)
- Kind ungefragt an- oder ausziehen („damit es schneller geht…")
- Missachtung der körperlichen Grenzen von Kindern (z. B. grenzüberschreitende und/oder nicht angekündigte Berührungen in der Pflege, bei Hilfestellungen)
- Die individuellen Grenzen überschreitende Gespräche/Befragungen über Details zu dem Kind unangenehmen Themen
- Kinder mit körperlicher, sexuellen oder emotionalen Übergriffen und Gewalt durch gleichaltrige und ältere Kinder allein lassen („selbst schuld", „Du hast doch angefangen", „regelt das untereinander", „nicht petzen!")

Beabsichtigte/Gebilligte Grenzverletzungen, Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „[…] Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs […]" (Enders/Kossatz/Kelkel/ Eberhardt 2010).
Dabei setzen die übergriffigen Erwachsenen bewusst den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder über die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), sowie über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen als auch Schamgrenzen überschreiten. Auch psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen,

Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend. Übergriffe sind gezielte, gewollte, bewusste Handlungen von Personen, die dazu dienen, Macht auszuüben. Durch Übergriffe werden andere körperlich, seelisch, geistig gefährdet und/oder deren Rechte in Frage gestellt, bzw. es werden Menschen gezielt manipuliert.

Beispiele:

- Kinder solange sitzen lassen, bis sie aufgegessen haben
- Kinder anschreien oder mit barschem Ton/Befehlston ansprechen
- Vorführen/demütigen eines Kindes vor anderen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich
- Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge, Hilfe, Versorgung
- Körperkontakte, die Kindern wehtun/sie ängstigen (z. B. Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten u. v. a.)
- Wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- Gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang)
- Initiierung von Spielen, die Kinder auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen
- Wiederholtes Flirten mit Kindern (z. B. Aufforderung zum Kuss, Kinder mit Kosenamen ansprechen: „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)

In Fällen von Übergriffen sind wir in der Einrichtung zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern. Wird auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht reagiert, entsteht früher oder später eine Atmosphäre, in der auch absichtliche Übergriffe zum üblichen Umgang miteinander gehören. Diese sind Ausdruck einer missachtenden-respektlosen Haltung anderen gegenüber und zeigen bei Fachkräften gravierende fachliche Mängel oder auch eine gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch/Machtmissbrauch an.

Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber anderen Kindern und/oder Erwachsenen

Es kann zunehmend beobachtet werden, dass Kinder durch besonders schwerwiegendes grenzverletzendes Verhalten gegen andere Kinder aber auch gegenüber Erwachsenen auffallen.
Häufig dauert es lange bis in der Einrichtung festgestellt wird, dass das grenzüberschreitende Verhalten über das „normale“ Maß hinausgeht. Kinder erlernen im Kitaalter das Einhalten von Regeln ebenso wie die körperlichen Grenzen von sich und anderen. Wenn sich Kinder in unangemessener und verletzender Weise systematisch und nicht nur situativ oder reaktiv grenzverletzend verhalten, sollte das immer ein Anlass für Besorgnis und gründliche Beobachtung sein.
Es besteht die Gefahr, dass das Verhalten des Kindes persönlich genommen wird („Das Kind mag mich nicht.“), oder Erwachsene erleben/empfinden das Kind als „böse, Terrorist, schlimm, Angreifer, Störung, nervig …“ und eher nicht als hilfsbedürftig.
Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern kann viele Ursachen haben, wie

- Ausgrenzung/Ablehnung, erlebte Entwürdigung, Vernachlässigung
- Entwicklungsbedingte Aspekte des grenzverletzenden Kindes (z. B. Sprache, Sprachverstehen)

- Unsicherheiten, Über-, oder Unterforderungen (Das Kind ist unterfordert, weil z.B. eine höhere Begabung vorliegt), Regulationsstörungen, Beziehungsaspekte, Stressreaktion, Gefühle, Kommunikationsfähigkeit, Unwissenheit, Stressreaktionen)
- eigene Sozialisationserfahrung von Grenzverletzungen beim Kind, mögliche Gewalterfahrung, räumliche, zeitliche, organisatorische, personelle Bedingungen in der Kita
- Erkrankungen des Kindes, medizinisch festgestellte Diagnosen
- hochstrittige Elternkonstellation, häusliche Gewalt
- schwierige und/oder ungenügende Kooperation mit Eltern

Zuweilen ist es schwierig zu unterscheiden, welches Verhalten im üblichen Rahmen vom Austesten von Grenzen und Reaktionen im pädagogischen oder Gruppenzusammenhang innerhalb der regulären pädagogischen Arbeit zu handhaben ist. Beispiele für unerwünschtes Verhalten von Kindern, das aber durchaus normal ist, sind zufälliges Anrempeln, Berührungen beim Toben, aufeinander fallen beim Sturz, Anschreien bei vermeintlichen Ungerechtigkeiten oder bei Streit.

Auffällig wird das Verhalten, wenn es verschiedene Kriterien zeigt:
- das Verhalten tritt immer wieder auf
- das Kind kann das Verhalten scheinbar selber nicht steuern
- das Kind braucht lange, um sich zu beruhigen
- es gibt immer wiederkehrende Episoden von unerkanntem Anlass
- die Heftigkeit des Verhaltens nimmt zu

Beispiele:
- Ausnutzen von Schwächen und Vorlieben anderer
- Gezieltes Schlagen
- Bein stellen
- Hand in Tür einklemmen
  Fehlende Impulskontrolle durch Treten, Spucken, Kneifen
- Unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen
- Ungewolltes Berühren, Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen

Massive Übergriffe von Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können u. U. ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind einschlägig.

Hierzu gehören vor allem wie im SGB VIII § 72a aufgeführt:
- Körperverletzungen (z. B. Kind schlagen, treten, schütteln, Kind am Arm hinter sich herzerren)
- sexueller Missbrauch
- Nötigung und Erpressung (Kind ein-/aussperren, Kind zum Essen zwingen bzw. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben, Kind zum Schlafen zwingen bzw. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Die in § 72a aufgenommenen Straftaten führen ab einer bestimmten Strafhöhe zu einem Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis. Personen mit einem solchen Eintrag dürfen nicht beschäftigt werden.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexualisierte Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der/die Täter*in seine/ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen an Kindern ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

Machtmissbrauch von Kindern kann vielfältige Erscheinungsformen haben und kann alle Bereiche sogenannter „schwarzer Pädagogik“ umfassen, das heißt: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen. Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern müssen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln.

Täter*innenstrategien: Es ist bekannt, dass Menschen, die sexualisierte Gewalt an Kindern verüben wollen, sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern haben können. Dies ist somit kein „zufälliges“ Geschehen, sondern das Ergebnis eines strategischen Vorgehens. Diese Täter*innenstrategien sind zudem eng an institutionelle Gegebenheiten, so genannte „verletzliche Stellen“ gekoppelt. Das heißt, es können Strukturen in der Einrichtung vorherrschen, die sexuelle Übergriffe und andere grenzverletzende Verhaltensweisen begünstigen. Als Kita versuchen wir daher uns diese Strategien bewusst zu machen und den Zugang von Täter*innen zu verhindern und ein Klima in unseren Einrichtungen zu schaffen, dass durch Transparenz und Offenheit geprägt ist.

2.5. Mögliche Signale und Folgen im Alltag

Es gibt keine spezifischen Signale für sexuellen Missbrauch. Jede Auffälligkeit und Signale können andere Ursachen haben. Egal welche Ursache eine Veränderung hat, sie lässt uns aufmerksam werden. Jede Veränderung bedeutet, dass das Kind Probleme hat und Zuwendung und Unterstützung braucht.

Mögliche Signale für sexualisierte Gewalt könnten Verhaltensänderungen (beispielsweise Ängstlichkeit, Aggressivität, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen, Konzentrationsschwäche oder sexualisiertes Verhalten) und psychosomatische Beschwerden (zum Beispiel Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen oder Hauterkrankungen) sein.

- Sie klammern sich stark an die Bezugsperson/Mutter.
- Sie wollen nicht mehr allein zu Hause bleiben.
- Sie wollen nicht mehr allein schlafen.
- Sie haben Schlafstörungen und Albträume.
- Sie zeigen plötzliche Verhaltensänderungen.
- Sie haben Konzentrationsstörungen und Leistungsabfall.

- Sie nehmen an Gewicht ab oder zu oder entwickeln Essstörungen.
- Sie waschen sich oft oder gar nicht mehr.
- Sie nässen oder koten wieder ein.
- Sie lehnen Zärtlichkeiten ab.
- Sie laufen von zu Hause weg.
- Sie erzählen sexuelle Geschichten oder benutzen sexuelle Ausdrücke, die ihrem Alter nicht entsprechen und zeigen teilweise sexualisiertes Verhalten.
- Buben haben Angst, homosexuell zu sein.

3. Risikoanalyse

Der Kindergarten soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig eine Risikoanalyse zu erstellen, auszuwerten und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren. Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- Körperliche Gewalt/Übergriffe: Das betrifft körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.
- Sexuelle Gewalt/Übergriffe: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Die sexuelle Gewalt ist geprägt von dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier ist die bewusste Ausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- psychische Gewalt/Übergriffe: Das Kind wird ausgelacht, geschimpft, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung, Manipulation, Schuldzuweisungen, Drohungen, etc.
- Machtmissbrauch: z. B. Belohnung für bestimmtes Verhalten. Handeln gegen widerstrebendes Verhalten.
- Ausnutzung von Abhängigkeiten: Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ausnutzen.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzung/Übergriffe: Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Gemeinsam wurde im Kindergarten eine Risikoanalyse durchgeführt und ausgewertet. Hierbei wurden verschiedene Situationen und Orte erörtert wo ein Gefahrenrisiko besteht. Aus dieser Analyse ergaben sich Verhaltensregeln insbesondere in 1:1 Situation aber auch Handlungsumsetzungen in besonderen Bereichen, wie zum Beispiel beim Wickeln.

So lassen sich Risikosituationen und Risikobereiche minimieren, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Die Risikoanalyse hilft die Kinder vor Grenzüberschreitungen und Gewalttaten jeglicher Art zu schützen.

In folgenden Bereichen gilt es einen Schutz vor möglichen Risiken einzuhalten:

- Beim Schlafen
- Beim Essen
- Einzelförderung
- Einzelsituationen wie Einzelgespräche, Einzelförderung, Trost, Erste Hilfe, An-, Aus- und Umziehen, Wickeln
- Matschbereich (Sommer)
- Spätdienst
- Frühdienst
- Schließanlage

- Hospitationen
- Bewerbungen
- Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür, Feste, Vorschulübernachtungen
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften.
- Praktikanten und Schüler (FOS, BOS, Schule, Ausbildung, Sonstiges)

Aus dieser Risikoanalyse sind Verhaltensregeln entstanden, die ganz klar den Umgang mit Kindern regeln und festhalten. Diese schützen in erster Linie die Kinder, aber auch das Personal und Sie als Eltern. Die Regeln wurden im Verhaltenskodex zusammengefasst.

Vorlage zur Risikoanalyse siehe Anhang
Verhaltenskodex siehe Anhang

3.1. Team

Jedes Teammitglied verpflichtet sich zum Kinderschutz mit dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung (siehe Anhang). Im Team pflegen wir eine offene Kommunikations- und Streitkultur. Fehler sind erlaubt, werden aufgegriffen, um das nächste Mal zielgerichteter agieren zu können Sie sind eine Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern. Wir reden miteinander und sprechen Dinge offen an.
Um einer Überlastung im Team vorzubeugen handeln wir nach einem Schutzkonzept bei Personalausfall. Dieses wird gerade im Team und in Zusammenarbeit mit dem Träger erarbeitet. Es ermöglicht transparent zu arbeiten und verdeutlicht den Eltern, um das Wohl des Kindes bei Personalengpass zu schützen bedarf es eine vorausschauende Basis. Bei steigendem Stresspegel ist ein kollegiales Unterstützen immer möglich und einzufordern.
Durch Weiterbildungen sensibilisieren wir uns aufs Neue zu dem Thema sexualisierte Gewalt und machen es in wiederkehrenden Prozessen zum Thema in Teamsitzungen.
Mit der kollegialen Hospitation können wir in den sensibel erkannten Situationen unsere Kolleg*innen gegenseitig begleiten. In den Teamsitzungen reflektieren wir gemeinsam aus dem Blickwinkel heraus die Situation. Alltagssituationen und mögliche Gefahrenquellen finden hier Raum zum Analysieren, verbessern und treffen von Schutzmaßnahmen.

3.2. Räumlichkeiten

In unserer Kita findet keine Eins zu Eins in abgelegen Räumen oder hinter verschlossenen Räumen statt. Die Räume sind jederzeit einsehbar. Nur in begründeten Ausnahmefall ist dies möglich.
Kinder dürfen sich in unserer Einrichtung frei bewegen. Während den Bring- und Abholzeiten findet kein Spiel in anderen Räumen wie Flur und Turnraum statt oder es ist eine Erzieherin eingeteilt.
Das Frühstück beginnt schon während der Bringzeit, hier ist immer eine Erzieherin zuständig und hält sich in der Küche auf.

3.3. Kinder

Wir achten die Kinderrechte und machen sie immer wieder in den Gruppen zum Thema. Kinderrechte schützen die besonderen Bedürfnisse der Kinder in Bezug auf ihren Schutz, Förderung, Entwicklung und Mitbestimmung. Deshalb werden Kinder bei Entscheidungen, die das tägliche Zusammensein in der Einrichtung betreffen,

einbezogen und angehört. Durch die Erfahrung, ihre Meinung äußern zu dürfen und ernstgenommen zu werden, lernen Kinder früh anzusprechen, wenn bspw. eine Grenzüberschreitung stattgefunden hat. Für unsere Kinder gibt es die Möglichkeit zur Beschwerde. Gemeinsam erarbeiten und besprechen wir Gruppenregeln und legen gemeinsam in einer Kinderkonferenz die Konsequenzen bei Verstößen fest.

Beim Schlafenlegen, Wickeln und notwendigem Duschen entscheiden Kinder selbst, was sie ausziehen möchten und wer ihnen dabei helfen darf. Unser sexualpädagogisches Konzept ermöglicht den Kindern auch das Kennenlernen ihres Körpers. Es ist unsere Aufgabe Kindern den entsprechend Freiraum zu lassen und dennoch den richtigen Schutz zu geben um Übergriffe zu vermeiden. Für die Zukunft planen wir auch für unsere Kinder Workshops zum Thema Kinderschutz.

3.4. Familien

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. Beim Bringen und Abholen warten Eltern an der Gruppentüre bis sie eine Erzieherin sprechen können und betreten nicht ohne einer Mitarbeiterin den Raum.
In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vorhanden. Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und des Kinderschutzes betreffend, aufgrund der individuellen Sozialisierungsformen, nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.
Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander. Zur professionellen Distanz gehört für uns das Siezen von Eltern.

3.5. Externe Personen

Viele Kinder und auch Kinder mit Beeinträchtigungen haben noch zusätzlichen Förderbedarf. Gemäß unserem Auftrag der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik stehen wir in der Pflicht, gemeinsam mit Kooperationspartner*innen von außen (FF, Therapeut*innen, Heilpädagog*innen, etc.) Konzepte alltagsintegrierter Förderung zu entwickeln.
Zusätzlich haben wir die Aufgabe dem Kinderschutz, mit den damit verbundenen rechtlichen Grundlagen, gerecht zu werden. Auch hier ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Es finden grundsätzlich alltagsintegrierte Settings statt. Maßnahmen außerhalb der Gruppenräume werden in einsehbaren Bereichen und wann immer möglich auch mit anderen Kindern durchgeführt.

4. Prävention

4.1. Personalmanagement

Einstellungsverfahren

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter ist sowohl die Leitung als auch der Träger, bzw. der Trägervertreter an dem Prozess beteiligt. In dem Auswahlverfahren findet eine rundumfassende Begutachtung der Eignung statt. Diese betrifft sowohl die pädagogischen Fähigkeiten als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz. Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Die neu gewonnenen Mitarbeiter machen sich mit der Konzeption des Hauses und dem Kinderschutzkonzept vertraut. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Vor Beginn der Einstellung unterschreiben sie eine Selbstverpflichtungserklärung. Des Weiteren sind alle neuen Mitarbeiterinnen vor Vertragsabschluss dazu verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Selbstauskunftserklärung

Die Evangelische Kirchengemeinde Neustadt/Aisch verlangt von allen Mitarbeitern eine zur Kenntnis genommene und unterschriebene Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen versichern damit, „nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.“ Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung beinhaltet auch die Kenntnisnahme und Umsetzung des Verhaltenskodex.

Einarbeitung

Die Einarbeitung aller neuen Beschäftigten wird intern im Kindergarten geregelt. Eine Mitarbeiterin, welche mit den Abläufen, den Prozessen und dem Kindergarten vertraut ist, ist für die Einarbeitung mit Unterstützung der Leitung verantwortlich. Die Probezeit dient vor allem dazu, mit den neuen Abläufen vertraut zu werden, ein Grundvertrauen zu entwickeln und herauszufinden, ob es zwischen allen Beteiligten ein stimmiges Arbeitsverhältnis stattfindet und ein Arbeitsverhältnis langfristig eingegangen werden kann. Bevor kein ausreichendes Grundvertrauen sowohl zu den Mitarbeitern als auch zu den Kindern aufgebaut wurde, wird darauf hingewiesen, sich nicht allein mit Kindern aufzuhalten.

Präventionsangebote, Fachberatung, Fortbildung, Supervision

Das Kindergartenteam verpflichtet sich regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen.

4.2. Situationen in der Einrichtung

Grenzen setzen

„Mein Körper gehört mir!“
Jeder Mensch hat seine eigenen Grenzen, was die Körperlichkeit angeht. Und das ist in Ordnung; bei Kindern und auch bei Erwachsenen. Zum Einschlafen die Hand in Mamas Bluse schieben ist vielleicht ok, die Erzieherin im Kindergarten erlaubt es bei sich nicht. In jeder Familie und bei jedem einzelnen gelten unterschiedliche

Regelungen und jeder Mensch hat seine eigenen Grenzen. Dass genau das in Ordnung ist und dass jeder seine eigenen Grenzen selbst bestimmen darf, sendet ein deutliches Signal; auch Kinder dürfen ihre eigenen Grenzen selbst bestimmen.

- Kinder sind in der Öffentlichkeit nie nackt zu sehen
- Sexualisierte Sprache wird sofort unterbunden
- Schimpfwörter werden ebenfalls unterbunden -> je nach Entwicklungsstand werden sie vom pädagogischen Fachpersonal erklärt
- Körperliches Grundbedürfnis – Wenn ein Kind Nähe braucht, bekommt es diese, aber immer mit dem Ziel der Fachkraft, das Kind wieder zurück ins Spiel zu führen. Das Grundbedürfnis nach Nähe muss vom Kind ausgehen und nicht vom Erzieher.

Wickeln
- Wickeln und Umziehen findet in einem geschützten Rahmen statt.
- Fürsorgliches Wickeln und Toilettentraining
- Ein Wickelraum in der Erwachsenentoilette bietet den Eltern in den Bring- und Abholzeiten die Möglichkeit ihr Kind zu wickeln oder umzuziehen, falls der Wickeltisch in der Krippe gerade vom pädagogischen Personal besetzt ist und sie nicht warten können/möchten.
- Es wickelt nur das pädagogische Stammpersonal. Keine Wochen- oder Tagespraktikanten.
- Krippe: Beim Wickeln in der Abholzeit/Bringzeit wird die Türe in den Wickelraum zugemacht, somit gilt auch für die Eltern - Betreten verboten.

Toilette
- Toilettengang – Kinder dürfen sich gegenseitig nicht stören
- Auf die Toilette gehen die Kinder grundsätzlich allein (außer sie fordern Hilfe ein, Toilettentraining).
- Keine externen Personen betreten bei der Bring- und Abholzeit den Toiletten-/Wickelraum
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften individuell begleitet und kontrolliert.

Umziehen
- Kinder werden in separaten Räumen umgezogen und so vor den Blicken anderer geschützt.

4.3. Pädagogik

Beschwerdemanagement

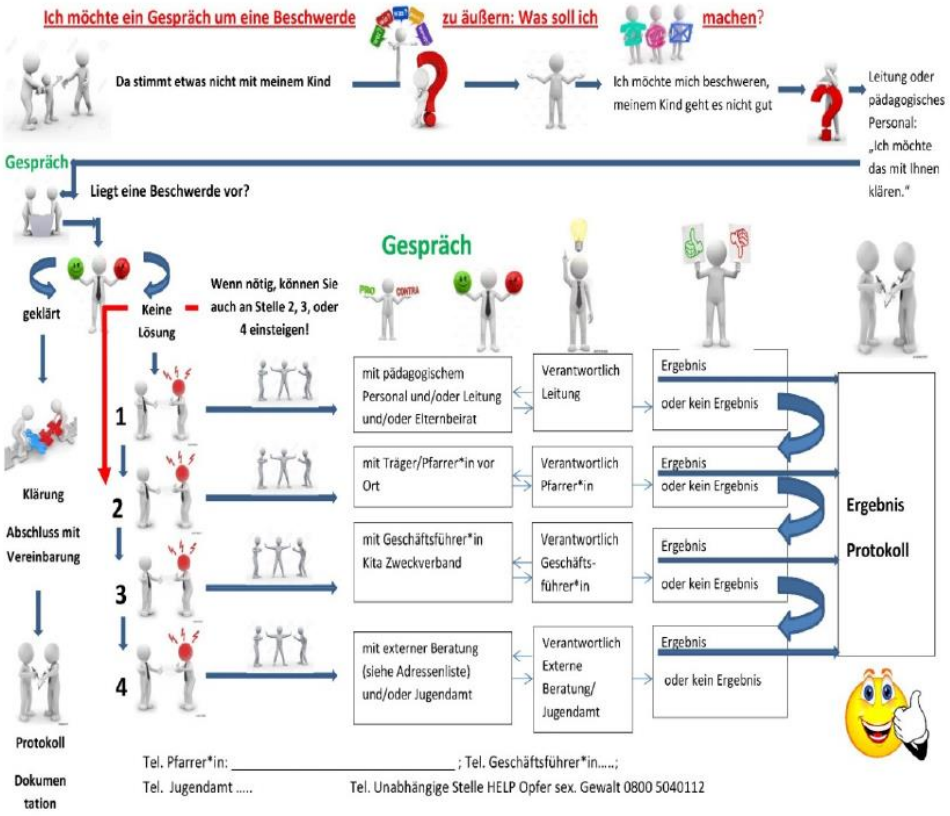
Fragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden dienen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Einrichtung. Dafür gibt es für alle Beteiligten ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren. Für Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern sind die Wege der Rückmeldung und Beschwerde klar und einfach zugänglich.
Im Umgang mit Beschwerden ist es unsere Aufgabe, die Belange ernst zu nehmen und den Beschwerden nachzugehen. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.
- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden werden zügig und sachorientiert bearbeitet.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserem Kindergarten.

- Mitarbeiter*innen und Leitung sind für Beschwerden offen und gehen angemessen mit ihnen um.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

Beschwerdemöglichkeiten für Team:
- Mitarbeitergespräche mit der Leitung
- Kollegiale Beratung
- Gespräche mit dem Träger
- Teamsitzungen

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:
- Elterngespräche jeglicher Art
- Elternumfrage einmal im Jahr

Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern:



Quelle: Arbeitshilfe zum Schutzkonzept 2020

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder:
In unserer Einrichtung dürfen und sollen die Kinder Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern. Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes erfährt das Kind Aufmerksamkeit und ein aufrichtiges Interesse an seiner Person. So entsteht eine Vertrauensbasis mit den jeweiligen Bezugspersonen, um sich anvertrauen zu können. Jede Sorge, jeder Kummer und jedes Bedürfnis wird ernst genommen und umgehend bearbeitet. In den Gruppen werden altersentsprechend Gesprächsrunden abgehalten. Hier erlernen die Kinder mit Unterstützung des pädagogischen Personals Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander, Befindlichkeiten anderer Gruppenmitglieder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen. Dies erfolgt unter

anderem in Kinderkonferenzen, Befindlichkeitsrunden, im Morgenkreis, in Bildungsangeboten und in gezielten Beobachtungen im Freispiel.

Alle unsere Mitarbeiterenden können eine herangetragene Beschwerde aufnehmen. Eine Weiterleitung und Information an die Leitung erfolgt in jedem Fall.
Geht es in der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl, ist das Hinzuziehen der Beratungsstelle und/oder das Jugendamt bei der Bearbeitung der Beschwerde unabdingbar.

Beschwerdeverfahren und Beschwerdebearbeitung siehe Anhang

4.4. Sexualpädagogisches Konzept

Typische Kennzeichen kindlicher Sexualität

Ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen:

Kinder erkunden die Welt ganzheitlich und mit allen Sinnen. Dabei beziehen sie sowohl ihren eigenen Körper als auch andere Kinder spielerisch mit ein. Sinnesempfindungen, Gefühle und Gedanken treffen aufeinander, und sie erfahren „Wohlsein“ und „Unwohlsein“. Erst langsam sind die Kinder in der Lage, zwischen unterschiedlichen Wahrnehmungen, Emotionen und Überlegungen zu differenzieren.

Spiel und Spontanität:

Das spielerische Entdecken des eigenen Körpers und die Einbeziehung anderer Kinder ist Teil der allgemeinen kindlichen Spielfreude. Kindliches Spiel braucht keinen Zweck außerhalb sich selbst und ist von Spontanität und Fantasie geprägt. Auch Körpererkundungsspiele und gemeinschaftliche Rollenspiele gehören dazu.

Angesiedelt im Hier und Jetzt:

Kinder empfinden körperliche Lust beim Bewegen, Toben und Schmusen. Dabei vergessen sie häufig Raum und Zeit um sich herum und genießen den Moment im Hier und Jetzt. Die Freude am eigenen Körper und das Empfinden körperlicher Lust sind nicht an einem Ziel orientiert oder für sie gar zukunftsorientiert.

Ich-Bezogenheit:

Die kindlichen Aktivitäten sind in erster Linie darauf ausgerichtet, sich selbst wohl zu fühlen. Auch wenn Kinder das Zusammensein mit anderen Kindern suchen, dominiert doch der Ich-Bezug. Dies gilt auch für das Entdecken des Körpers bei sich und anderen. Nicht das Verlangen, zu dem Gegenüber eine sexuelle Beziehung aufzubauen, oder gar das Begehren des anderen stehen im Mittelpunkt, sondern Neugier und der Wunsch, sich selbst gut zu fühlen

Nähe und Geborgenheit:

Kinder haben ein tiefes Bedürfnis, anerkannt und geliebt zu werden. Körperliche Nähe zu vertrauten Personen und das Empfinden von Sicherheit und Schutz tragen dazu bei, dass diese Bedürfnisse gestillt werden. Das Streben von Kindern nach Körperkontakt dient vor allem ihrer Wünsche nach Nähe und Geborgenheit

Unbefangenheit:

Das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers einschließlich des Genitals sowie Rollen- und Körpererkundungsspiele mit anderen sind Bestandteile normaler psychosexueller Entwicklung, die für die Kinder wichtige Lernerfahrungen darstellen. Aus erwachsener Perspektive handelt es sich hierbei um altersgerechte sexuelle Aktivitäten. Das Genitalspiel zum Beispiel empfinden sie einfach nur als angenehm, ohne sich darüber weitere Gedanken zu machen.

Unterschiede kindliche Sexualität und Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität	**Erwachsene Sexualität**
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Geschlechtsidentität und Geschlechtsrolle

„Geschlechtsidentität“ -> Wissen und das Bewusstsein darüber, einem Geschlecht anzugehören

„Geschlechtsrolle“ -> Geschlechterbezogene Rolle, die im Zusammensein mit anderen gezeigt/gespielt wird

Spätestens bei der Geburt werden Kinder in der Regel auf ein Geschlecht festgelegt, zumeist auf Grund des aktuellen Zustands der äußerlichen Geschlechtsorgane. Die Eltern und weitere wichtige Personen übernehmen diese Festlegung und richten ihr Verhalten danach aus, je nachdem ob es sich um ein Mädchen oder um einen Jungen handelt. Die Wahl des Namens und der Kleidung, die Gestaltung des Kinderzimmers, Spielsachen und Geschenke sowie generell der Umgang mit dem Kind werden vor dem Hintergrund kultureller Konventionen geschlechtstypisch empfunden, gedacht und entschieden.

Mädchen bzw. Jungen sind nicht als „typische“ Mädchen bzw. Jungen geboren, sondern werden erst im Verlauf ihrer Sozialisationsgeschichte, d.h. im Prozess des Hineinwachsens in Familie und Gesellschaft, dazu gemacht. Was ein Kind fühlen und empfinden, tun und lassen soll, wird danach beurteilt, ob es mit der ihm zugewiesenen Geschlechtsrolle übereinstimmt.

Schon mit Ende des zweiten Lebensjahres haben Kinder ein Wissen darüber entwickelt, welche Gegenstände und Verhaltensweisen typischerweise zu welchem Geschlecht gehören, und zeigen im Spiel klare geschlechtstypische Verhaltensweisen.

Bei genauerer Betrachtung erweist sich der Gedanke des entweder weiblich oder männlich jedoch als Trugschluss. Weder im biologischen noch in psychologischer, sozialer und kultureller Hinsicht existiert eine vorab festgelegte und auf Dauer beständige Eindeutigkeit der Geschlechtszuweisung.

Unsere Aufgabe ist daher eine geschlechtersensible Erziehung.

Bildungs- und Erziehungsziel: Das Kind soll eine eigene Geschlechtsidentität entwickeln können, mit der es sich sicher und wohl fühlt. Es soll in der Lage sein, einengende Geschlechterstereotypen zu erkennen und traditionelle sowie kulturell geprägte Mädchen- und Jungenrollen kritisch zu hinterfragen und sich durch diese nicht in seinen Interessen, seinem Spielraum und seinen Erfahrungsmöglichkeiten beschränken lassen.

Das Kind kann dann ein differenziertes und vielfältiges Bild von den möglichen Rollen von Frauen und Männern erwerben.

Dazu gehört:

- Das andere Geschlecht als gleichwertig und gleichberechtigt wahrnehmen
- Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrnehmen und wertschätzen
- Erkennen, dass „weiblich“ und „männlich“ keine uniformen Kategorien sind, sondern das „Weiblichsein“ und „Männlichsein“ in vielfältigen Variationen möglich ist
- Grundverständnis darüber erwerben, dass im Vergleich der Geschlechter die Gemeinsamkeiten hinsichtlich Begabungen, Fähigkeiten und Interessen größer sind als die Unterschiede
- Erkennen, dass eigene Interessen und Vorlieben nicht an die Geschlechtszugehörigkeit gebunden sind
- Seine eigenen Interessen und Bedürfnisse über die geschlechterbezogenen Erwartungen und Vorgaben anderer zu stellen
- Geschlechterbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien kritisch hinterfragen
- Andere nicht vorrangig aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit beurteilen, sondern sie in ihrer individuellen Persönlichkeit wahrnehmen
- Die eigenen geschlechtsstereotypischen Erwartungen an sich und andere kritisch hinterfragen
- Mit Widersprüchen zwischen der eigenen Geschlechtsidentität und Erwartungen von anderen umgehen

4.5. Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung sind ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit. Daher ist es wichtig, geeignetes und qualifiziertes Personal zu finden. Die bedachte Personalauswahl soll gewährleisten, dass verantwortungsvoll handelnde und fachkundige Mitarbeitende in unserer Einrichtung angestellt sind. Neben der fachlichen Qualifikation, wird auch auf eine persönliche Eignung von Bewerbern geachtet. Schon beim Vorstellungsgespräch werden die Themenbereiche des Schutzkonzeptes angesprochen, dabei wird die persönliche Werteorientierung und der eigene Umgang mit Nähe und Distanz hinterfragt. Die Bewerber werden gefragt, ob sie eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung oder spezifische Erfahrungen in diesem Bereich gemacht haben.

Neuen Mitarbeitenden wird das bestehende Schutzkonzept ausgehändigt und erläutert. Sie werden mit ihrer Anstellung verpflichtet, dieses Konzept in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen. Die Mitarbeitenden werden auf allgemeine und einrichtungsspezifische Gefahren hingewiesen. Die Einhaltung von vereinbarten Regeln und Maßnahmen wird immer wieder überprüft. Alle Mitarbeiter werden dazu angehalten, sich regelmäßig mit dem Thema Kinderschutz auseinanderzusetzen und Fortbildungsmöglichkeiten zu nutzen. In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Schutzkonzept geht es nicht um reine Wissensvermittlung. Es entsteht eine Sensibilisierung für dieses Thema und Handlungssicherheit. Damit wird die Haltung einer Kultur der Achtsamkeit gestärkt. Vor allem in der Teamarbeit werden die eigene Haltung und die Vorgehensweisen in der Einrichtung reflektiert und weiterentwickelt. In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen wird der Einrichtungsleitung die Möglichkeit geschaffen, Einblick in das Befinden der Mitarbeiterinnen zu bekommen, ggf. darauf zu reagieren und Hilfestellungen anzubieten. So können auch Weiterentwicklungs-möglichkeiten besprochen und vereinbart werden.
Bisherige Fortbildungen im Rahmen Kinderschutz:
- Inhouse-Schulung zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen“

4.6. Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Uns ist ein gutes Verhältnis zu den Eltern wichtig. Mindestens einmal pro Jahr führen wir mit jeder Familie ein Elterngespräch. Hierbei nehmen wir uns bewusst viel Zeit, tauschen uns ausführlich über die Entwicklung des Kindes aus, klären Auffälligkeiten ab und unterstützen die Eltern bei anfallenden Fragen oder Unsicherheiten. Aber auch unabhängig von diesem Gespräch haben wir immer ein offenes Ohr für die Bedürfnisse, Anliegen oder Bedenken unserer Elternschaft. Wir möchten sie da abholen, wo sie sind und eventuell Hilfe benötigen. Eine transparent gestaltete Elternarbeit wird Prävention erleichtern. Es ist uns wichtig, die Eltern durch unser Schutzkonzept darüber aufzuklären, wie unsere Einrichtung im Falle von Verdachtsfällen vorgeht und an wen sie sich bei Unklarheiten wenden können. Eine anonyme Elternumfrage gibt Gelegenheit, auf Missstände im Haus oder in unserer Arbeit aufmerksam zu machen. Dies ist Teil unseres Beschwerdemanagements. Des Weiteren informieren wir die Eltern, dass sie jeder Zeit auf uns, den Elternbeirat oder die Kita-Geschäftsführung zukommen können. So möchten wir eine gute Zusammenarbeit und einen sicheren und transparenten Umgang untereinander schaffen.

4.7. Vernetzung und Kooperation

Beratungsstellen

Jugendamt Neustadt a. d. Aisch
Insoweit erfahrene Fachkraft
Anita Albert
Telefon: 09060/92-2550
Anita-albert@kreis-nea.de
www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-a-z/leistung/kinder-und-jugendliche-inobhutnahme

Erziehungs- und Lebensberatungsstelle der Diakonie Neustadt/Aisch
Ansbacher Straße 2
91413 Neustadt a. d. Aisch
Telefon: 09161/2577
eb@dw-nea.de
www.diakonie-neustadt-aisch.de

Ko-Ki Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
Telefon: 09161 92-2540
koki@kreis-nea.de
www.kreis-nea.de/lebenslagen/koki-fruehe-hilfen

Frühförderzentrum im Landkreis
Daniel-Schultz-Weg 8
91438 Bad Windsheim

Wilhelmstraße 31
91413 Neustadt/Aisch

Telefon: 09841 5860
fruehfoerderzentrum@lebenshilfe-badwindsheim.de
www.lebenshilfe-badwindsheim.de/einrichtungen/fruehfoerderzentrum/

Kita-Aufsicht
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet Kommunalwesen, Fachbereich Kindertagesstätten
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
kita@kreis-nea.de
Katja Utzmann
Telefon: 09161 92-2132
https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/kindertageseinrichtungen

Informationsmaterial zu den Hilfsangeboten befinden sich im Kindergarten Eingangsbereich

Vernetzung:

Kita-Geschäftsführung im Dekanat Neustadt/Aisch
Ludwigstraße 4
91413 Neustadt a. d. Aisch
Tel.: 09161/89809-28
kita-geschaeftsfuehrung-neustadt-aisch@elkb.de
www.dekanat-neustadt.de/dekanatsbuero-wir-sind-fuer-sie-da/dekanatsbuero-wir-sind-fuer-sie-da/dekanatsbuero-wir-sind-fuer-2

Ev. Kita Fachberatung Nürnberg
Daniela Wehner
Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
Telefon 0911-367790
Mobil 0151 113 559 92
daniela.wehner@evkita-bayern.de
www.evkita-bayern.de/ihr-evkita/mitarbeitende/beratung

Kinderarztpraxis Neustadt/Aisch
Adresse:Robert-Bosch-Str. 7
91413 Neustadt a. d. Aisch
Telefon 09161 - 899 488
info@kinderheilkunde-neustadt.de
www.kinderarztpraxis-neustadt.de

Polizei Neustadt/Aisch
Bahnhofstraße 43
91413 Neustadt a. d. Aisch
09161/8853-0
www.polizei.bayern.de

Ärztlicher Notdienst
Klinik Neustadt/Aisch
Paracelsusstraße 30-36
91413 Neustadt a. d. Aisch
Telefon 09161-116117

Kita-Aufsicht
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet Kommunalwesen, Fachbereich Kindertagesstätten
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
kita@kreis-nea.de
Katja Utzmann
Telefon: 09161 92-2132
https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/kindertageseinrichtungen

5. Intervention / „Handlungsplan nach §8a SGB VIII“

5.1. Kindeswohlgefährdung – Leitfaden

Kindeswohlgefährdungen können auch durch andere Ursachen entstehen. Es kann einen Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind geben. In unserem Leitfaden beschreiben wir den Umgang mit möglichen Notfallsituationen und die notwendigen Maßnahmen.

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.

- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte (siehe 5.2) für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.

- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!

- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.

- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

Rahmenbedingungen

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen.

- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher, einmalig und dann alle 5 Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten.

- Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen. Sie liegt dem Träger und der Einrichtung vor und ist im Vertrag verankert.

Dokumentationshilfen siehe Anhang

5.2. Vorgehen bei Gefährdungshinweisen

Werden von Mitarbeitern wichtige Anhaltspunkte wahrgenommen, sind diese verpflichtet unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu informieren. Diese informiert den Vorgesetzten.
Wir unterscheiden zwischen den gefährdenden Erscheinungsformen bei der Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes:

1. Verletzungen lassen sich nicht plausibel erklären
2. Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Die Versorgung des Kindes mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt
4. Die Körperpflege und Hygiene des Kindes ist unzureichend
5. Die Bekleidung des Kindes ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend
6. Die Aufsicht über das Kind ist nur unzureichend gewährleistet
7. Das Kind hält sich an gefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
11. Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind zur Verfügung
12. Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach
13. Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor
14. Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes:

15. Der Entwicklungsstand des Kindes weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab
16. Krankheiten des Kindes treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf
17. Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes

18. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
19. Dem Kind fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

20. Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt
21. Die Familienkonstellation birgt Risiken
22. Die Familie lebt sozial und/oder kulturell isoliert
23. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
24. In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern
25. Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind
26. Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. Entwicklungsstand entsprechender Grundbedürfnisse des Kindes

Anhaltspunkte im Kindergarten

Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

27. Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
28. Unfälle mit Personenschäden
29. Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
30. Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
31. Rauschmittelabhängigkeit
32. Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuenden Kindern und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

33. Gravierende selbstgefährdende Handlungen
34. Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
35. Sexuelle Gewalt
36. Körperverletzungen
37. Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

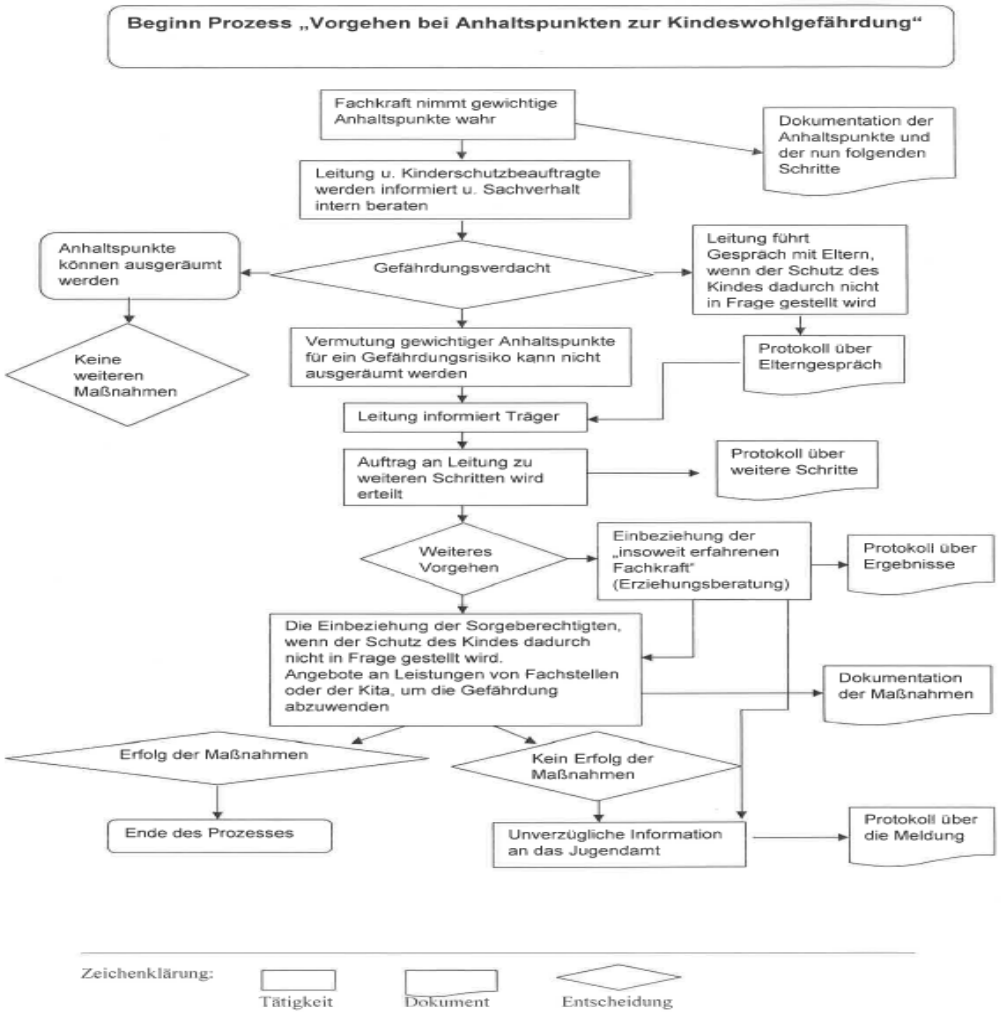
Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation siehe Anhang

5.3. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Das Gefährdungsrisiko wird im Rahmen einer kollegialen Beratung im Team besprochen. Sollte der Verdacht nicht ausgeräumt werden können, wird die Kita-Geschäftsführung informiert. Gleichzeitig kann aus Personen aus den Beratungsstellen und der Vernetzung der Kita ein Krisenteam gebildet werden.
Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird die insoweit erfahrene Fachkraft mit einbezogen.
Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos werden Eltern und Kind in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Sollten Hilfeleistungen als erforderlich gehalten werden, so wird in Gesprächen mit den Beteiligten auf die Inanspruchnahme hingewirkt.
Ist die Gefährdung nicht abzuwenden, Hilfen und Angebote nicht zielführend sind, unterrichtet die Leitung in Absprache mit dem Träger das zuständige Jugendamt.

Gefährdungseinschätzung siehe Anhang
Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation siehe Anhang



Dokumentation der Gesamtsituation

Zur hilfreichen und ausführlichen Dokumentation dienen alle Unterlagen im Anhang.

5.4. Sofortmaßnahmen

Ist Gefahr in Verzug und droht dem Kind Gefahr, wird umgehend die Polizei und das Jugendamt informiert. Weitere Handlungsschritte werden abgesprochen

5.5. Einschaltung von Dritten

Zur anonymisierten Fallbesprechung ist die insoweit erfahrenen Fachkraft zur Beratung und Risikoeinschätzung hinzuzuziehen, um eine akute, gegenwärtige und

erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes auszuschließen. Kann dies nicht ausgeschlossen werden geht die Meldung an das Jugendamt.

5.6. Dokumentation der Gesamtsituation

Die Dokumentationshilfen im Anhang erleichtern uns die schnelle schriftliche Dokumentation eines Verdachtsfalles und des Vorgehens.

5.7. Meldung ans Jugendamt/Kita-Aufsicht nach §47 SGB VIII

Die Übergabe an das Jugendamt bzw. die Kita-Aufsicht erfolgt in der Regel durch die Leitung oder den Träger. Dies wird schriftlich dokumentiert und eine schriftliche Eingangsbestätigung angefordert. Die Meldung erfolgt nach §47 SGB VIII, welcher die unverzügliche Mitteilung von meldepflichtigen Ereignissen, beinhaltet.

Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt oder die Kita-Aufsicht enthält in der Regel laut Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt und der zuständigen Kita-Aufsicht zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Maßnahmen vom Träger

5.8. Datenschutz

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtliche Vorbehalte.

5.9. Öffentlichkeitsarbeit

Auf unsere Homepage machen wir mit einem Beitrag deutlich, dass wir mit unserem Kinderschutzprojekt dem Auftrag mit aller Ernsthaftigkeit nachgehen.

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

6.1. Aufarbeitung des Vorfalls

Die Aufarbeitung eines Vorfalles ist für alle Beteiligten unabdingbar und notwendig. Hierfür besteht die Möglichkeit des Hinzuziehens einer weiteren, unabhängigen Beratung.

6.2. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Ist ein Verdacht nach sorgfältige Prüfung vollständig ausgeräumt worden und hat er sich nicht bestätigt muss die/der zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeiter*in und die Einrichtung rehabilitiert werden. Dies ist Aufgabe des Trägers. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigtem. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen.

6.3. Umgang mit fälschlich verdächtigen Mitarbeiter*innen

Nach einem Abschlussgespräch mit dem/der fälschlich verdächtigem/n Mitarbeiter*in sind gemeinsame Ziele und Möglichkeiten zu erörtern. Eventuell würde sich ein Einrichtungswechsel anbieten, falls dies möglich ist. Supervision wird vom Träger angeboten.

6.4. Transparenz nach innen und für die Eltern

Durch eine Erklärung des Trägers, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich dies als unbegründet erwiesen hat. Eventuell ist eine weitere Elterninformation oder ein Elternabend hilfreich.

6.5. Teamentwicklung (Supervision, Einbezug von Fachstellen)

Eine Verdächtigung eines Teammitgliedes beschäftigt auch das ganze Team und löst in dieser Gruppe Betroffenheit aus. Zur Aufarbeitung für alle Beteiligten und Betroffenen, je nach Fallkonstruktion, kann eine weitere, unabhängige Begleitung hinzugezogen werden.

6.6. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

In regelmäßigen Abständen, jedenfalls einmal jährlich wird das Schutzkonzept an Konzeptionstagen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

7. Anlaufstellen und Partner

7.1. Konaktdaten der IsEF (insoweit erfahrene Fachkraft)

Jugendamt Neustadt a. d. Aisch
Insoweit erfahrenen Fachkraft
Anita Albert
Telefon: 09060/92-2550
Anita-albert@kreis-nea.de
www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-a-z/leistung/kinder-und-jugendliche-inobhutnahme

7.2. Liste und Adressen der zuständigen Stellen und Ansprechpartner*innen

Frauennotruf Neustadt/Aisch
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch

Mo, Die, Do: 8:00-16:00 Uhr,
Mi, Fr: 8:00-12:00 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit
Mo-So: 8:00-24:00 Uhr

Telefon: 09161 1213
jule.kroiss@kreis-nea.de
www.frauen-gegen-gewalt.de/de/organisation/frauen-notruf-im-landkreis-neustadt-a-d-aisch-bad-windsheim.html

Allgemeiner Sozialdienst - ASD
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
Telefon: 09161922550
poststelle@kreis-nea.de
www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-a-z/behoerde/allgemeiner-sozialdienst-asd

Krisendienst Mittelfranken
Hessestraße 10
90443 Nürnberg
Telefon: 0800 / 655 3000 oder 0911 / 42 48 55 - 0 (täglich 24 Stunden)
→ russisch: 0911 / 42 48 55 – 20
→ türkisch: 0911 / 42 48 55 – 60
info@krisendienst-mittelfranken.de
www.dmfr.de

Kita-Aufsicht
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet Kommunalwesen, Fachbereich Kindertagesstätten
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
kita@kreis-nea.de
Katja Utzmann
Telefon: 09161 92-2132
https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/kindertageseinrichtungen

Informationsmaterial zu den Hilfsangeboten befinden sich im Kindergarten Eingangsbereich

Kindernotruf „Nummer gegen Kummer“
Hofkamp 108
42103 Wuppertal
Kinderhotline 116 111 Elternhotline 0800 111 0 550
Telefon 0202-25 90 59-0
info@nummergegenkummer.de
www.nummergegenkummer.de

Anhang:
Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
Verhaltenskodex
Selbstverpflichtung

Beschwerdeverfahren und Beschwerdebearbeitung
Risikoanalyse

Quellen
www.blja.bayern.de/
www.evkita-bayern.de
Arbeitshilfe zum Schutzkonzept 2020 evkita Bayern
www.gewaltinfo.at

Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Der Bogen ist zur besseren Einschätzung der Situation und dient als Vorbereitung für ein Gespräch.

Ampelbogen

Name des Kindes _____
Geburtsdatum _____
Sorgeberechtigte(r) _____
Ausfüllende Fachkraft _____
Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Rot (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.

Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.

k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	**rot**	**gelb**	**grün**	**k. A.**
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte(Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	**rot**	**gelb**	**grün**	**k. A.**
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	**rot**	**gelb**	**grün**	**k. A.**
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel…)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			

Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	**Mutter**			**Vater**		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						

Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
  ➔ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation Kindeswohlgefährdung

Name, Anschrift, Alter des Kindes	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende	Welche Anhaltspunkte?
	Über welchen Zeitraum?
	In welcher Häufigkeit?
Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes	Wer/Wann?
	Mit welchem Verfahren dokumentiert?
Mitteilung an die Leitung	Information des Trägers:
Kollegiale Beratung im Team	
Feststellung des Sachverhalts	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung ausgeräumt werden? ☐ Ja, Ende des Prozesses ☐ Nein, „Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zu Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!
	Wer wurde wann durch wen informiert; was wurde mit wem vereinbart: Kann eine akute, gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie

Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos **„Insofern erfahrene Fachkraft“** **Nennung durch das Jugendamt Siehe 4.7 Vernetzung und Kooperation**	in der anonymisierten Fallbesprechung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft gekommen? ☐ Nein, bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z. B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner sozialer Dienst/ASD)- Übergabe nachweisbar machen; z. B schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“. Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen! Wer wurde durch wen womit informiert; was wurde mit wem vereinbart: **Ende des Prozesses** ☐ Ja, welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen,…) Wer wurde wann durch wen informiert; was wurde mit wem vereinbart:

Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	Können eigene Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z. B. Vermittlung/Begleitung Erziehungsberatung, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)? Wer wurde wann durch wen womit informiert; was wurde mit wem vereinbart: Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Welche Zielüberprüfung vereinbart?
Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am: _____ Wer wurde wann durch wen womit informiert; was wurde mit wem vereinbart: Sind Sorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen? ☐ Nein, siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens: Wer wurde wann durch wen womit informiert; was wurde mit wem vereinbart: ☐ Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung. Welche Hilfen/Maßnahmen wurden mit welchem

	Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart? Wer wurde wann durch wen womit informiert; was wurde mit wem vereinbart: Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:
Überprüfung der Zielerreichung	Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung- waren sie erfolgreich? ☐ Ja, Ende des Prozesses, Schutzauftrag erfüllt ☐ Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen der „insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.) ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wer wurde wann durch wen womit informiert; was wurde mit wem vereinbart:
Übergabe an das Jugendamt/ASD gemäß § 47 SGB VIII	Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben: • Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten • Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer

	Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten • Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte • Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos • Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen • Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung • Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Maßnahmen vom Träger • Weitere Beteiligte und Betroffene Information an den Träger am: Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B. wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)? Wer wurde wann durch wen womit informiert; was wurde mit wem vereinbart:

Verhaltenscodex

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe
Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.
Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, …) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!

6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in

10. der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

11. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

12. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

13. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

14. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

15. Ich verpflichte mich diesem Kodex!

_____ _____

Datum Unterschrift Mitarbeitende*r

Selbstverpflichtung

1. In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.

2. Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.

3. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.

4. Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).

5. Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.

6. Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.

7. Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).

8. Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive
9. Methoden zur Anwendung.

10. Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.

11. Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.

12. Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.

13. Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.

14. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.

15. Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.

16. Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.

17. Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.

18. Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit
19. im Personalschrank verschlossen.

20. Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.

21. In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Die zur Kita gehörenden Mitarbeitenden sind - z.B. durch Namensschilder - klar zu identifizieren. Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.

22. Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

_____ _____

Datum Unterschrift Mitarbeitende*r

Beschwerdeverfahren und Beschwerdebearbeitung

Beschwerdeaufnahme und –bearbeitung
Datum/Uhrzeit:

Beschwerdeführer*in
Name:
Funktion (intern/extern):
Telefon:
Mail:

Aufnehmende Person mit Name und Funktion:

Eingang der Beschwerde

☐ Persönlich ☐ Telefonisch ☐ per Mail ☐ Brief ☐ sonstige:	☐ Erste Beschwerde ☐ Folgebeschwerde zur Beschwerde vom____ (wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort das „Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation Kindeswohlgefährdung“)

Sachverhalt der Beschwerde
Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet,…?

Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung
Was wird vom/von Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat,…)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen,…)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?

Prüfung durch Leitung und Träger -Ist das Hinzuziehen- ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in –

☐ der insofern erfahrenen Fachkraft

☐ des Jugendamtes (Meldepflicht nach §47)

☐ der Fachberatung

☐ externe, unabhängiger Beratung; wer:_____

☐ des Krisenteams

☐ sonstige, wer:_____ notwendig?

☐ Nein

Zusage an die/den Beschwerdeführer*in Mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?
Rückmeldung – ist Lösung erfolgt?
☐ Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens ☐ Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an den Beschwerdeführer*in
Ende des Verfahrens- welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?
Datum/Unterschrift aller Beteiligten
Ablage der Dokumentation in der Kinderakte
Datengeschütze Vernichtung; wann durch wen Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll.

Risikoanalyse

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegene Räume	Keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen
Zeitlich/organisatorisch	„Randzeiten“	Nie nur ein Erwachsener im Haus, solange Kinder da sind
	Bring-Holzeiten/offene Eingangstür	Kinder spielen nicht unbeaufsichtigt im Flur
	Kooperation mit externen Diensten	Führungszeugniseinsicht, Schutzkonzept für Externen Stellen einfordern, Verpflichtung auf Selbstverpflichtung der Kita
	Dienstleister in der Kita	Nutzungsvereinbarung, Transparenz gegenüber dieser Angebotsform
Situativ	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, was es auszieht und was es anbehält, keine 1:1 Situation
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es gewickelt wird
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird
	Essen wird verweigert	Siehe Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung mit der Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externer, unabhängiger Beratung
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung
	Familiäre Beziehungen zwischen Leitung und Mitarbeitenden	Mitarbeitergespräche in Begleitung des Trägers führen
	Professionelle Distanz zu Eltern	Kein Duzen von Eltern
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung/Kitakonzeption

Ergebnisse der Risikoanalyse werden schriftlich dokumentiert.